A02_V1_GIZ-DSM_ISM_Allgemeine Bewerbungsbedingungen zum Vergabeverfahren 10062652 DSM-/ISM-Tool der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für die Vergabe von Leistungen

Inhalt

1. Abgabe der Angebote und Teilnahmeanträge 3
2. Allgemeine Hinweise (Sprache, Preisrecht, Preisangaben und Nebenangebote) 4
3. Teilnahmewettbewerb 5
4. Abgabe der Erstangebote 6
5. Zuschlagserteilung auf Erstangebot, Verhandlung und Abgabe der endgültigen Angebote 7
6. Verhandlung 8
7. Angebotsabgabe der endgültigen Angebote 9
8. Auswertung der Angebote 9
9. Keine Vergütung oder Kostenerstattung 11
10. Vorbehalt der Änderungen der Vergabeunterlagen 11
11. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften 12
12. Unterauftragnehmende Partei und Eignungsleihe 12
13. Vertraulichkeit 12
14. Datenschutz 12
15. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 13
16. Fragen zum Vergabeverfahren, zu den Vergabeunterlagen und bei Aufklärung und Nachforderung des Angebotes 13
17. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen 13
18. Verwendung von Vorlagen, Änderungen der Vergabeunterlagen und unzutreffende Erklärungen 14
19. Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen 14
20. Prüfung der Identität des Bieters 14
21. Geschäftspartnerprüfung vor Zuschlagserteilung 15
22. Prüfung zur Einhaltung des Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbotes für öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf Unternehmen und Personen mit Russland-Bezug gem. Art. 5k der Verordnung (EU) 833/2014 15
23. Prüfung zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen 16
24. Auskunft über wirtschaftlich Berechtigte und Unternehmensdaten 16
25. Bewerber/Bieter aus nicht privilegierten Drittstaaten 17

26. Ausfuhrgenehmigung.....17

A02_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Allgemeine Bewerbungsbedingungen
Vergabeverfahren 10062652 DSM-/ISM-Tool
(Stand 17.11.2026)

Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit in den Besonderen Bewerbungsbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Die Vergabeverfahren werden gemäß den geltenden Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes gemäß der Vergabeverordnung (VgV) und bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt.

1. Abgabe der Angebote und Teilnahmeanträge

Zur Erstellung des Angebots bzw. Teilnahmeanträge sind die von der GIZ in elektronischer Form zur Verfügung gestellten ausfüllbaren Vorlagen (Word, Excel) zwingend zu verwenden.

Die elektronische Abgabe der Angebote- und Teilnahmeanträge erfolgt in Textform über den GIZ-Vergabemarktplatz unter https://ausschreibungen.giz.de.

Wichtige Hinweise:

Für die Abgabe der Angebote- und Teilnahmeanträge ist folgendermaßen vorzugehen:

1. **Falls Sie noch nicht registriert sind**: Registrieren Sie sich unter https://ausschreibungen.giz.de (Hinweis: Sie werden für die Registrierung weitergeleitet zu https://www.dtvp.de. Die Wahl des kostenlosen BASIC-Modells ist ausreichend).
2. **Nachdem Sie registriert sind:** Loggen Sie sich anschließend unter https://ausschreibungen.giz.de mit Ihren Zugangsdaten ein.
3. Wählen Sie die gewünschte Ausschreibung aus und klicken Sie rechts auf die Schaltfläche „Informationen zu diesem Projekt“. Sie sehen dann eine Übersicht zu dem gewählten Verfahren.
4. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Jetzt teilnehmen“.
5. Klicken Sie in der linken Menüzeile auf „Kommunikation“. Prüfen Sie dort, ob Antworten auf Bieterfragen vorliegen, die vor Ihrer Teilnahme veröffentlicht wurden. Bei zukünftigen Antworten werden Sie automatisch per E-Mail über das Vorliegen neuer Antworten informiert.
6. Klicken Sie in der linken Menüzeile auf „Angebote“ bzw. „Teilnahmeanträge".
7. Klicken Sie auf die Schaltfläche „Webbasierte Abgabe öffnen“.

Hinweis

Bitte prüfen Sie **rechtzeitig vor Angebotsabgabefrist**, ob Ihr Computer die erforderlichen Systemvoraussetzungen. Weitere Hilfestellung finden Sie per Klick auf die Schaltfläche „Online Hilfe“ und unter https://support.cosinex.de/unternehmen/.

Support und Anleitungen

Eine Anleitung zur Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen finden Sie unter **Open web-based submission**..

Bei **technischen** Fragen wenden Sie sich bitte an das Support-Team von Cosinex:

1. Per E-Mail: support@cosinex.de (empfohlen)
2. Per Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen)
3. Servicezeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr

2. Allgemeine Hinweise (Sprache, Preisrecht, Preisangaben und Nebenangebote)

(1) Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 Abs. 1 VgV durchgeführt. Dem eigentlichen Leistungswettbewerb ist dabei ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet.

(2) Die Angebote bzw. Teilnahmeanträge, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist, in deutscher Sprache abzufassen. Für amtliche Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Dokumente in einer anderen Sprache bleiben unberücksichtigt, es sei denn, die GIZ hat vor der Übermittlung der Einreichung in einer anderen Sprache in Textform (§ 126b BGB), etwa in der Beantwortung von Bewerber-/ Bieterfragen, zugestimmt.

(3) Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um eine mittelbare Leistung zu einem öffentlichen Auftrag. Gemäß dem Verlangen der öffentlichen Auftraggeberin ist die Verordnung PR-NR. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.53) von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Bietern zu beachten und wird auf den Leistungsvertrag Anwendung finden.

(4) Alle Preise sind netto in EURO anzugeben. Etwaige Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

(5) Nebenangebote gemäß § 35 Abs. 1 VgV sowie mehrere Hauptangebote eines Bieters sind nicht zugelassen. Im Falle von versehentlich mehrfach eingereichten, aber inhaltlich gleichen Angeboten, wertet die Vergabestelle ausschließlich das zuletzt eingereichte Angebot.

(6) In dem Vergabeverfahren sind folgende Vergabeunterlagen zu berücksichtigen:

Teilnahmeantragsdokumente
T01_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
T02_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Teilnahmeantrag_mit_Eigenerklärung
T03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Erklärung zu Russland-Sanktionen
T04_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Datenschutzhinweis

Teil A: Angebotsaufforderung (Dokumente verbleiben beim Bieter und werden Vertragsbestandteil)
A01_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Aufforderung_zur_Angebotsabgabe

A02_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Allgemeine Bewerbungsbedingungen
A03_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Leistungsbeschreibung
A03-1_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Anlage Informationssicherheit
A04_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_EVB-IT-Cloudvertrag
A05_GIZ-DSM-_ISM-Tool_EVB-IT-Cloud AGB
A06_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Besondere_Vertragsbedingungen_der_GIZ
A07_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Verhaltenskodex_fuer_AN_der_GIZ

Teil B: Angebot (vom Bieter auszufüllen und einzureichen)
B01_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Begleitschreiben_zum_Angebot
B02_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Preisblatt
B03_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog
B03-1_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCases
B04_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Erfahrungswissen_Projektleitung
B05_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Anlage_Auftragsverarbeitung_(AuV)
B06_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Verhandlungsvorschlaege
B07_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Fragebogen Exportkontrolle - Teil 1
B08_V1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Fragebogen Exportkontrolle - Teil 2

Die Versionsbezeichnung „V1“ bezieht sich auf die Vergabeunterlagen für die Abgabe des ersten Angebotes. Für die Abgabe der letztverbindlichen Angebote wird die Versionsbezeichnung angepasst auf „V2“. Maßgeblich für das Verfahren sind immer die Dokumente der zuletzt bereitgestellten Version.

3. Teilnahmewettbewerb

(1) Hinsichtlich des Aufrufs und der Festlegungen zum Teilnahmewettbewerb wird auf die Bekanntmachung verwiesen. Ergänzend gelten die Konkretisierungen im Formular zum Teilnahmeantrag (T02_GIZ-DSM_ISM_Teilnahmeantrag mit Eigenerklärung).

(2) Alle interessierten Unternehmen müssen zunächst einen Teilnahmeantrag fristgerecht abgeben. **Mit dem Teilnahmeantrag ist kein Angebot abzugeben. Angebote, die mit dem Teilnahmeantrag abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.**

(3) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb und zum Leistungswettbewerb (nachfolgend: Vergabeunterlagen) sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist unter https://ausschreibungen.giz.de öffentlich zugänglich. Aktualisierungen und Überarbeitungen werden dort von der GIZ bereitgestellt. Maßgeblich für die Einreichung des Teilnahmeantrags ist die jeweils zuletzt veröffentlichte Fassung der Vergabeunterlagen.

(4) Im Teilnahmeantrag benennt der Bewerber einen verantwortlichen Ansprechpartner auf Seiten des Bewerbers. Der Bewerber hat sicherzustellen, dass ihn Informationen der GIZ auf diesem Wege erreichen. Im Falle von Urlaub oder Erkrankung hat er eine Vertreterin/einen Vertreter zu benennen, im Falle einer Änderung des Ansprechpartners hat der Bewerber diese Änderung der GIZ unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für den Teilnahmewettbewerb sind ausschließlich folgende Dokumente einzureichen:

- T02_GIZ-BuT_Teilnahmeantrag_mit_Eigenerklärung
- T03_GIZ-BuT_Erklärung zu Russland-Sanktionen

(6) Die vollständigen Teilnahmedokumente sind ausgefüllt elektronisch über den GIZ-Vergabemarktplatz vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist einzureichen. Eine Hilfestellung zur elektronischen Übermittlung der Teilnahmeantragsdokumente steht unter dem in Ziffer 1 („Support und Anleitung“) genannten Link zur Verfügung.

(7) Aus allen Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht abgegeben haben, ermittelt die GIZ anhand der in der Auftragsbekanntmachung, beziehungsweise den Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb veröffentlichten Eignungskriterien und Referenzprojekten, Unternehmen die gesondert zur Abgabe eines ersten Angebots aufgefordert werden. Angestrebt ist, drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. **Angebote von Unternehmen, die nicht gesondert zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, bleiben unberücksichtigt.**

(8) Die Teilnahmeanträge werden auf Einhaltung der Mindestanforderungen und das Fehlen von Ausschlussgründen überprüft.

4. Abgabe der Erstangebote

(1) Das vollständige Angebot ist ausgefüllt elektronisch über den GIZ-Vergabemarktplatz vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Eine Hilfestellung zur elektronischen Übermittlung der Angebotsdokumente steht unter dem in Ziffer 1 („Support und Anleitung“) genannten Link zur Verfügung.

(2) Mit dem Erstangebot sind die in Ziffer 3 unter Teil B und im Dokument B01_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Begleitschreiben_zum_Angebot aufgeführten Dokumente einzureichen. **Das Erstangebot ist ausschließlich auf Grundlage der Vergabeunterlagen zu erstellen und zu kalkulieren. Verhandlungsvorschläge sind hierbei nicht zu berücksichtigen!**

(3) Zusätzlich sind mit dem Angebot im Rahmen der Angebotsabgabefrist zwei Demo Videos gemäß dem Dokument B03-1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCase einzureichen, welche Produktpräsentationen zu vorgegebenen Fragestellungen/Fallbeispielen enthalten. Die Videos sind in einer separaten Angebotsdatei (Upload-Use-Cases) mit Verweis auf das jeweilige Fallbeispiel zu dokumentieren Die Videos sind wie folgt zu benennen:

- GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCase 1;
- GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCase 2;

(4) Zweck der Produktpräsentation ist es, der öffentlichen Auftraggeberin das angebotene System anhand der in B03-1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCase beschriebenen Aufgabenstellungen vorzustellen und dessen Qualität, Funktionalität, Passgenauigkeit sowie praktische Eignung – insbesondere hinsichtlich Usability– einer wertenden Betrachtung zu unterziehen. Hierfür sollen zwei Videos in MP4 Format als einfacher Screencast (Bildschirmaufzeichnung mit Ton) mit dem Angebot eingereicht werden. Die dargestellten Use Cases sollen in Form einer durchgängigen

Bildschirmaufzeichnung mit Ton in Echtzeit (d.h., ohne Videoausschnitte zusammenzuschneiden, die Geschwindigkeit nachträglich zu erhöhen oder zu verringern oder ein nachträgliches Voice-Over hinzuzufügen) eingereicht werden. Zu beachten ist hierbei, dass das vollständige Angebot über die Vergabeplattform max. 500 MB betragen darf und jede Datei auf max. 100 MB beschränkt ist. Die Produktpräsentation in Form der Use Cases kann komprimiert in einer ZIP-Datei den Angebotsunterlagen hinzugefügt werden.

Alternativ bzw. für den Fall, dass eine Datei größer als 100 MB ist, können die Videos auch über das Filetransfersystem der GIZ bereitgestellt werden. Eine Erläuterung, wie dieser zu nutzen ist, ist im Dokument B03-1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCase hinterlegt.

5. Zuschlagserteilung auf Erstangebot, Verhandlung und Abgabe der endgültigen Angebote

(1) Im ersten Angebot sind Verhandlungsvorschläge der Bieter ausdrücklich erwünscht. Etwaige Verhandlungsvorschläge sind explizit als solche auszuweisen und mit dem Dokument B06_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Verhandlungsvorschlaege zusammen mit dem ersten Angebot einzureichen. Sie sollen ggfs. erläuternde Ausführungen – insbesondere zum monetären Einsparpotential für die GIZ im Falle der Annahme – enthalten.

(2) In Bezug auf Anforderungen zu der ein Bieter mit dem Erstangebot keinen Verhandlungsvorschlag eingereicht hat, geht die Vergabestelle davon aus, dass die angebotene Lösung die betreffende Anforderung ohne Einschränkung zu den eingetragenen Preisen und Aufwänden erfüllen wird.

(3) **Das erste Angebot ist ausschließlich auf Grundlage der Vergabeunterlagen zu erstellen und zu kalkulieren. Verhandlungsvorschläge sind hierbei nicht zu berücksichtigen!** In den Angebotsdokumenten B01 bis B08 sind alle Vorgaben der Vergabeunterlagen ohne Berücksichtigung von Verhandlungsvorschlägen einzuhalten.
Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Soweit der Bieter seinem Angebot eigene Vertragsbedingungen oder sonstige von den Vergabeunterlagen abweichende Bedingungen beifügt, hat er diese entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Sofern die Vergabestelle sich zu Verhandlungen entscheidet, können Verhandlungen zum gesamten Angebotsinhalt geführt werden, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV). Mindestanforderungen bzw. Zuschlagskriterien in diesem Sinne sind ausschließlich die Muss-Kriterien und Soll-Kriterien sowie die Produktpräsentation aus dem B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog sowie B03-1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCases.

Bei den weiteren Festlegungen der Vergabeunterlagen, z. B. in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag, die keine Mindestanforderungen oder

Zuschlagskriterien im Sinne des § 17 Abs. 10 VgV darstellen, handelt es sich um sog. Basisanforderungen, über die verhandelt werden kann. Auch diese Basisanforderungen müssen von jedem Angebot eingehalten werden, um einen Ausschluss zu vermeiden. Zu den Basisanforderungen können jedoch Verhandlungsvorschläge mit dem ersten Angebot eingereicht werden. Nimmt die Vergabestelle einen Verhandlungsvorschlag an, so ändert sie die entsprechende Basisanforderung verbindlich für alle Bieter. Die geänderte Anforderung wird den Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe des nächsten Angebots mitgeteilt und ist ab diesem Zeitpunkt von allen Bietern bei der weiteren Angebotserstellung verbindlich einzuhalten.

(5) Zum abschließenden Angebot (BaFO) dürfen keine Verhandlungsvorschläge mehr eingereicht werden. Das abschließende Angebot (BaFO) ist gemäß den Anforderungen der – nach den Verhandlungen ggf. überarbeiteten - Vergabeunterlagen zu erstellen und zu kalkulieren.

6. Verhandlung

(1) Die GIZ behält sich gemäß § 17 Absatz 11 VgV vor, den Zuschlag auf das Erstangebot der Bieter zu erteilen, auch ohne zuvor verhandelt zu haben.

(2) Die Vergabestelle behält sich vor, nach Auswertung der frist- und formgerecht eingegangenen ersten Angebote die drei bestplatzierten Bieter auszuwählen, die sie zur Verhandlung einlädt. Die Auswahl erfolgt durch Auswertung der Erstangebote. Dabei fließen die Angaben des Bieters gemäß B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog, nach den in diesem Dokument entsprechend aufgeführten Gewichtungen, mit ein.

Die Auswahl der drei bestplatzierten Bieter erfolgt nach der einfachen Richtwertmethode, gemäß der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB 2018) des Bundesministeriums des Innern und der demnach erreichten Reihenfolge der Wertungskennzahl. Dabei wird die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis (Z) nach folgender Formel ermittelt:

$$Z = \frac{L\ (Leistung)}{P\ (Preis)}$$

(3) Verhandlungen finden mit den ausgewählten Bietern gesondert, räumlich und zeitlich getrennt, statt.

(4) Die Verhandlung kann schriftlich oder mündlich bei der GIZ vor Ort oder per WebKo durchgeführt werden.

(5) Derzeit ist eine Verhandlungsrunde pro Bieter geplant. Die GIZ behält sich vor, mehrere Verhandlungstermine pro Bieter vorzusehen; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(6) Zum Abschluss der Verhandlungen werden die verbliebenen Bieter zur Abgabe eines abschließenden verbindlichen Angebotes (Best and Final Offer – BaFO) aufgefordert.

7. Angebotsabgabe der endgültigen Angebote

(1) Mit dem endgültigen Angebot (BaFO) sind die im Dokument A01_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Aufforderung_zur_Angebotsabgabe aufgeführten Dokumente einzureichen und die auf dem GIZ-Vergabemarktplatz bereit gestellten Formulare für die Angebotsabgabe zu verwenden.

(2) Das endgültige Angebot ist ausschließlich auf Grundlage der Vergabeunterlagen zu erstellen und zu kalkulieren.

(3) Alle in den Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen sind zu erfüllen. Verhandlungsvorschläge sind nicht mehr zugelassen!

8. Auswertung der Angebote

(1) Den Zuschlag erhält der Bieter mit dem wirtschaftlichsten endgültigen Angebot (Best and-Final-Offer = BaFO). Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes werden zwei Zuschlagskriterien bewertet:

- ➢ Preis;
- ➢ Qualität (Leistungspunkte).

(2) Die Qualität wird in Form von Leistungspunkten (L) über die Bewertungsmatrix des Kriterienkatalogs (B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog) ermittelt. Zur Ermittlung der Leistungspunktzahl wird auf das Tabellenblatt „Hinweise zum Ausfüllen“ im B03_GIZ DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog verwiesen. Der Preis (P) ist der Gesamtwertungspreis über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung auf Basis der Preisangaben des Bieters in dem Preisblatt (Dokument B02_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Preisblatt) seines Angebotes, die vollumfänglich (100%) berücksichtigt werden. Dies trifft auch auf Preispositionen zu, die als Optionen/Bedarfspositionen bzw. Vertragsverlängerungen, ausgewiesen sind.

(3) Das wirtschaftlichste endgültige Angebot wird nach der sogenannten erweiterten Richtwertmethode gemäß der Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen 2018, Stand: 25.04.2018, des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (UfAB 2018) ermittelt.
Bei der erweiterten Richtwertmethode wird die Kennzahl Z für das Leistungs-Preis Verhältnis nach folgender Formel aus der Preiskennzahl (P, Gesamtwertungspreis) und den Leistungspunkten (L) ermittelt:

$$Z = \frac{L\ (Leistung)}{P\ (Preis)}$$

(4) Für die Zwecke der Wertung geht die Vergabestelle von dem im Preisblatt aufgeführten erwarteten Bedarf (Wertungsmengen) aus.

(5) Bei den im Preisblatt angegebenen erwarteten Abnahmemengen (Wertungsmengen) handelt es sich um keine verbindlichen Bestellmengen, sondern um Mengen ausschließlich zum Zwecke der Wertung. Dies gilt nicht für die vereinbarten Mindestabnahmemengen gem. B02_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Preisblatt bzw. dem A04_GIZ-DSM-_ISM-Tool_EVB-IT-Cloudvertrag.

(6) Die Vergabestelle hat für die erweiterte Richtwertmethode eine Schwankungsbereich (SB) von 15 % (fünfzehn Prozent) in Abweichung vom führenden Wert Z festgelegt. Unter den Angeboten, bei denen das Leistungs-Preis-Verhältnis Z nicht mehr als 15 % vom führenden Angebot abweicht, entscheidet allein die Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte (L). Über dieses abschließende Entscheidungskriterium (EK) wird das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

(7) Die Ermittlung der Leistungspunktzahl (L) erfolgt durch Addition der zu jedem Kriterium erzielten Punktzahl. Die im Rahmen der Wertung erzielbaren Maximalpunktzahlen ergeben sich aus der folgenden Tabelle beziehungsweise dem B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog.

KHG	Bewertungsgegenstand	Maximalpunkte	Darstellung der Zielerfüllungsgrade
B.I	Anforderungen an die Software	80,000	Spalte I des Registers „B. Bewertungskriterien“ des B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog
B.II	Produktpräsentation	20,000	Spalte I des Registers „B. Bewertungskriterien“ des B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog Sowie zusätzlich: B03-1_GIZ-DSM-_ISM-Tool_UseCases
		100	Maximalpunkte

(8) Die Kriterien teilen sich auf in "Muss-Kriterien" (A-Kriterien = Ausschlusskriterien) und “Soll-Kriterien” (B-Kriterien = Bewertungskriterien). Die Unterscheidung ist in den Registerbezeichnungen im B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalog kenntlich gemacht.

Erfüllt ein Bieter eine der "Muss-Kriterien" nicht, wird sein Angebot im Verfahren nicht weiter berücksichtigt. Die Erfüllung aller "Muss-Kriterien" ist somit zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung seines Angebots und stellt Mindestanforderungen im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV dar. Die Bieter haben die Erfüllung der "Muss-Kriterien" im entsprechenden Register (A. Ausschlusskriterien) des B03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Zuschlagskriterienkatalogs mit Hilfe der dortigen Eintragungen kenntlich zu machen. Die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung stellen keine Mindestanforderungen im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV dar, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Für die Beantwortung der "Soll-Kriterien" in KHG I haben die Bieter im entsprechenden Register (B. Bewertungskriterien) des Kriterienkatalogs (B03) die auf ihr Angebot

zutreffende Antwort in der Auswahlliste auszuwählen und die weiter geforderten Angaben zu machen, insbesondere in der Spalte K anzugeben, wie das jeweilige Kriterium erfüllt wird. Die nähere Beschreibung der Kriterien ergibt sich aus dem entsprechenden Kapitel bzw. der entsprechenden Nummer der A03_GIZ-DSM-_ISM-Tool_Leistungsbeschreibung. Füllt ein Bieter eine Auswahlliste nicht aus, gilt diese als mit „Nein“ bzw. „nicht erfüllt“ beantwortet.

Der Leistungspunktwert für jedes Angebot wird danach wie folgt ermittelt:

➢ Jedes einzelne Kriterium erhält die Bewertung mit einer bestimmten Punktzahl.

➢ Die für die Kriterien vergebenen Punktzahlen werden addiert.

➢ Die Gesamtsumme der Punktzahlen zu allen Kriterien der KHG I und II ist der Leistungspunktwert L des zu bewertenden Angebots. Maximal können 100 Leistungspunkte erzielt werden.

(9) Die Vergabestelle geht davon aus, dass die von den Bietern geforderten Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin Kosten verursachen, die zwischen den Bietern nicht oder nur sehr geringfügig differieren. Für den unerwarteten Fall einer höheren Differenz behält sich die Vergabestelle vor, die Kosten der Beistellungen für jedes Angebot zu ermitteln und dem jeweils ermittelten Gesamtwertungspreis (P) hinzuzurechnen, um eine Gleichbehandlung der Angebote sicherzustellen.

(10) Stimmt der im Preisblatt errechnete Gesamtbetrag einer Preisposition mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

9. Keine Vergütung oder Kostenerstattung

Für die Erstellung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie für die Teilnahme an Präsentationen oder Verhandlungen werden keine Vergütungen und Kostenerstattungen gewährt.

10. Vorbehalt der Änderungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, die in diesen Vergabeunterlagen vorgesehenen Verfahren und Regelungen im gesetzlich zulässigen Rahmen zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Änderungen werden allen Bietern gleichermaßen und schnellstmöglich mitgeteilt. Insbesondere behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, das Preisblatt im zulässigen Rahmen anzupassen, falls Preismodelle nicht abbildbar sind. Darüber hinaus kann die Auftraggeberin weitere Differenzierungen vornehmen oder einzelne Leistungen, die Bestandteil eines Pauschalpreises sind, der Aufwandsvergütung unterwerfen, sofern es dafür einen Sachgrund gibt und die vergaberechtlichen Grundsätze diesem Vorgehen nicht entgegenstehen.

11. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften

Bietergemeinschaften müssen ein federführendes Mitglied bestimmen und dieses bevollmächtigen, die Gemeinschaft zu vertreten und Zahlungen mit befreiender Wirkung auch für die übrigen Mitglieder in Empfang zu nehmen. Eine entsprechende Vereinbarung, die von allen Mitgliedern unterschrieben ist, muss dem Teilnahmeantrag bzw. dem Angebot beigefügt werden. Hierfür ist die von der GIZ bereit gestellte Vorlage (T02_GIZ-DSM-_ISM-Tool _Teilnahmeantrag_mit_Eigenerklärung) zu verwenden.

12. Unterauftragnehmende Partei und Eignungsleihe

Im Rahmen des Teilnahmeantrages hat der Bewerber im Fall der Eignungsleihe (§ 47 VgV) Angaben zu machen, in welchem Umfang beabsichtigt ist, Eignungsleihgeber und ggf. Unterauftragnehmer zu beauftragen.

Wenn der Bewerber/Bieter beabsichtigt, Teile der Leistung von unterauftragnehmenden Parteien ausführen zu lassen, müssen Art und Umfang der Leistungen bei Angebotsabgabe angegeben und die unterauftragnehmenden Parteien benannt werden.

Soweit ein Bewerber/Bieter zur Auftragsdurchführung die Kapazitäten einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens in Anspruch nehmen will, hat er unter Verwendung der von der GIZ bereit gestellten Vorlage nachzuweisen, dass ihm die entsprechenden Kapazitäten zur Auftragsdurchführung zur Verfügung stehen bzw. durch diese unterauftragnehmende Partei erbracht werden.

13. Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bewerber/Bieter ist es den Bewerbern/Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren der GIZ oder Mitgliedern ihrer Organe zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern/Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch die GIZ zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern/Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GIZ Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren – mit der GIZ, deren Mitarbeitern oder Mitgliedern von Organen der GIZ zu erörtern.

14. Datenschutz

Es werden personenbezogene Daten im Auftrag der AG verarbeitet.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung werden personenbezogene Daten im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet. Daher wird mit der AN eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

(AuV) gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen. Dafür sind vor Vertragsschluss die technisch organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben darzulegen. Sollte das Unternehmen in der Vergangenheit von der GIZ bereits geprüft worden sein, ist dennoch eine Aktualisierung gem. DSGVO zu senden.

Der Vertrag mit der Anlage AuV kann erst nach positiver Prüfung durch das Datenschutzmanagement der Auftraggeberin geschlossen werden. Für den Fall der Nicht Erfüllung der Vorgaben der DSGVO und Nicht-Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist behält sich die Vergabestelle vor, dem zweitplatzierten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

15. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der GIZ erfolgt gemäß dem Dokument „Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) („Datenschutzhinweis“)“, welches diesen Vergabeunterlagen beigelegt ist.

16. Fragen zum Vergabeverfahren, zu den Vergabeunterlagen und bei Aufklärung und Nachforderung des Angebotes

Kaufmännische, fachliche und verfahrensbezogene Fragen der Bewerber/Bieter sind umgehend, spätestens bis zu der im Verfahren definierten Frist und ausschließlich über den GIZ-Vergabemarktplatz zu stellen. Die Fragen und Antworten werden, sofern sie von allgemeinem Interesse sind, allen Bewerbern/Bietern in anonymisierter Form über den GIZ-Vergabemarktplatz zur Verfügung gestellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Bewerber/Bieter, sich im Verlaufe des Vergabeverfahrens über dort eingestellte Informationen und Änderungen zu informieren.

Aufklärungsfragen und nachzureichende Unterlagen werden von der Vergabestelle über den GIZ-Vergabemarktplatz angefragt. Antworten und Dokumente auf Aufklärungsfragen und Nachforderungen müssen ebenfalls über den GIZ-Vergabemarktplatz eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis:

Nur wenn die Bieter/Bewerber sich auf dem GIZ-Vergabemarktplatz registriert, eingeloggt und anschließend den Link „An Ausschreibung teilnehmen“ angeklickt haben, werden Sie automatisch per E-Mail über neue Informationen zum Verfahren informiert. Die Registrierung wird empfohlen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Vergabeverfahren ist damit nicht verbunden.

17. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bewerber/Bieter hat sich über alle Einzelheiten der Ausgangsituation, der Anforderungen und der vorgesehenen Arbeiten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der Anforderungen / zur Erreichung der gesteckten Ziele maßgebend sind, in eigener

Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen. Bestehen nach Ansicht des Bewerbers/Bieters bei der Auslegung der Anforderungen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas in den Vergabeunterlagen unklar, so hat der Bewerber/Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Abgabe des Angebots darauf hinzuweisen oder eine diesbezügliche Bewerber-/Bieterfrage zu stellen.

18. Verwendung von Vorlagen, Änderungen der Vergabeunterlagen und unzutreffende Erklärungen

Für die Erstellung des Angebotes bzw. des Teilnahmeantrages sind die von der GIZ zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Vorsätzlich unzutreffende Erklärungen, Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und können zum Ausschluss des Angebotes aus dem Verfahren führen.

Berichtigungen oder Änderungen von Teilnahmeanträgen oder Angeboten müssen innerhalb der Teilnahme- bzw. der Angebotsfrist in der gleichen Form wie der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot übersandt werden. Alternativ können der gesamte Teilnahmeantrag bzw. das gesamte Angebot noch einmal in korrigierter Form eingereicht werden. Es gilt dann jeweils die jüngste, eingereichte Fassung der eingereichten Unterlagen.

19. Eignung und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Der Auftrag wird an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bewerber/Bieter vergeben, die die in den Vergabeunterlagen genannten Eignungskriterien erfüllen und die nicht nach den §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auszuschließen sind oder die eine Selbstreinigung gemäß § 125 GWB nachweisen können.

Die GIZ prüft vor dem Zuschlag die Bewerber/Bieter gegen das Wettbewerbsregisters gem. §6 Wettbewerbsregistergesetz und gegen die Sanktionsliste der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Offenbart diese Prüfung Tatsachen, die dazu führen, dass der Zuschlag nicht an den Bewerber/Bieter erfolgen kann, informiert die GIZ den betreffenden Bewerber/Bieter. Ferner behält sie sich für diesen Fall vor, dem Nächstplatzierten in dem zugrundeliegenden Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

Die weiteren Eignungskriterien sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

20. Prüfung der Identität des Bieters

Die GIZ prüft vor dem Zuschlag die Identität der Bewerber/Bieter.. Der Bewerber/Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass er im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn noch vor Zuschlagserteilung der GIZ nach Aufforderung einen entsprechenden Nachweis seiner Identität vorlegt.

Dieser Nachweis besteht in der Regel aus einer Kopie des Auszuges aus dem zuständigen amtlichen Register des jeweiligen Landes. Europäische Firmen können eine Kopie des gültigen Registerauszugs im Sinne des Anhangs XI zur Vergaberichtlinie 2014/24/EU

einreichen. Internationale Firmen reichen einen Registerauszug oder ein gültiges Registrierungsdokument ihrer Firma ein.

Für amtliche Schriftstücke, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind Übersetzungen in Deutsch oder Englisch beizufügen.

21. Geschäftspartnerprüfung vor Zuschlagserteilung

Die GIZ prüft risikobasiert ihre potenziellen zukünftigen Geschäftspartner und deren Eigentümer*innen und Kontrollpersonen vor einem etwaigen Vertragsschluss, insbesondere um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass er im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn noch vor Zuschlagserteilung einen Fragebogen zur Ermittlung der Eigentümer*innen und Kontrollpersonen ausfüllt und der GIZ zur Prüfung übermittelt.

Sofern angezeigt, kann eine Zuschlagserteilung erst nach der Prüfung der Eigentümer*innen und Kontrollpersonen erfolgen. Offenbart diese Prüfung Tatsachen, die dazu führen, dass der Zuschlag nicht an den Bieter erfolgen kann, informiert die GIZ den Bieter. Ferner behält sie sich für diesen Fall vor, dem Nächstplatzierten in dem zugrundeliegenden Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

22. Prüfung zur Einhaltung des Zuschlags- und Vertragserfüllungsverbotes für öffentliche Auftraggeber im Hinblick auf Unternehmen und Personen mit Russland-Bezug gem. Art. 5k der Verordnung (EU) 833/2014

Der GIZ ist es gesetzlich untersagt, mit den in Art. 5k Verordnung (EU) 833/2014 (im Folgenden “Verordnung” genannt) in der jeweils geltenden Fassung[1] näher spezifizierten Personen, Einrichtungen oder Organisationen mit Russland-Bezug Verträge abzuschließen oder solche Verträge nach dem 10. Oktober 2022 zu erfüllen. Weiterhin ist es der GIZ untersagt, Verträge mit Personen, Einrichtungen oder Organisationen abzuschließen oder Verträgen mit diesen zu erfüllen, wenn diese beabsichtigen, die in der Verordnung näher spezifizierten Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen mit Russland-Bezug, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden, einzusetzen und auf derartige Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen mit Russland-Bezug mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Die Verordnung stellt ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB dar, sodass ein wirksamer Vertrag – selbst im Falle einer etwaigen Zuschlagserteilung auf ein Angebot –, dann nicht zustande kommt, wenn der Vertragsabschluss gegen diese Vorschrift verstößt.

[1] Die aktuell jeweils geltende Fassung der Verordnung kann in der Datenbank der Europäischen Union, EUR-Lex, eingesehen werden. Die aufgrund von Änderungen konsolidierten Fassungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind hier zu finden. Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuellste Fassung mit dem spätesten Datum ausgewählt wird.

Die GIZ muss daher sicherstellen, dass mit der Zuschlagserteilung auf ein Angebot keine Verstöße gegen geltendes Recht verbunden sind. Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, unter zwingender Verwendung der den Vergabeunterlagen beigefügten Eigenerklärung zu den EU-Russland-Sanktionen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Falsche Angaben können ggf. zu einem Ausschluss des Bieters führen bzw. eine Unwirksamkeit des Vertrags nach sich ziehen.

23. Prüfung zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen

Vor einem etwaigen Vertragsschluss behält sich die GIZ das Recht vor, den Ursprung oder die Herkunft die ihr angebotenen Waren zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Embargos und sonstiger Handelsbeschränkungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten der GIZ. Dies gilt insbesondere auch für die derzeit geltenden EU-Sanktionen gegen Russland, Belarus, Krim und die betroffenen Ostukrainischen Gebiete (und hier in erster Linie die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und 765/2006 in der jeweils geltenden Fassung).

Mit Einreichung seines Angebotes verpflichtet sich der Bieter gegenüber der GIZ, im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn – und daher bereits noch vor Zuschlagserteilung – alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der GIZ die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, nach Aufforderung durch die GIZ eine Eigenerklärung zur Ermittlung des Ursprungs oder der Herkunft der angebotenen Waren auszufüllen und/oder von der GIZ eingeforderte Herkunftsnachweise bereitzustellen. Waren, welche sich gem. Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in den dort genannten Anhängen befinden, sind hingegen unter der entsprechenden Warenbezeichnung und dem zugehörigen KN-Code, im Angebot anzugeben (siehe Fragebogen Exportkontrolle - Teil 1). Kommt der Bieter dieser Pflicht nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann dies zum Ausschluss seines Angebots führen.

Eine Zuschlagserteilung kann erst nach Abschluss dieser Prüfung des Ursprungs oder der Herkunft der angebotenen Waren erfolgen. Offenbart diese Prüfung Anhaltspunkte oder Tatsachen, die dazu führen, dass der Zuschlag nicht an den Bieter erfolgen kann, informiert die GIZ den Bieter hierzu unverzüglich. Ferner behält sich die GIZ für diesen Fall das Recht vor, dem Nächstplatzierten in dem zugrundeliegenden Wettbewerb den Zuschlag zu erteilen.

24. Auskunft über wirtschaftlich Berechtigte und Unternehmensdaten

Der Bieter verpflichtet sich mit Einreichung seines Angebotes dazu, im Falle einer voraussichtlichen Auftragsvergabe an ihn, einen Fragebogen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und weiterer Unternehmensdaten auszufüllen und der GIZ zu übermitteln.

Die EU-Geldwäsche-RL regelt, wer „wirtschaftlich Berechtigter“ einer juristischen Person bzw. Gesellschaft ist. Die Umsetzung dieser EU-RL in deutsches Recht erfolgte durch das Geldwäschegesetz (GWG). Wirtschaftlich Berechtigter ist gem. § 3 GWG grds. jede natürliche Person, die einen Anteil von mind. 25% an einer Gesellschaft hält. Die GIZ erhebt diese

Angaben zur Erfüllung der Außenwirtschaftsgesetz (AWG)-Compliance und der eForms-Anforderungen.

25. Bewerber/Bieter aus nicht privilegierten Drittstaaten

Die GIZ behält sich das Recht vor, solche Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in Staaten außerhalb der Europäischen Union haben, die weder Vertragspartei des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen sind, noch eine andere internationale Übereinkunft mit der Europäischen Union über die Gewährleistung des gleichen und wechselseitigen Zugangs zur Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen haben ("nicht privilegierter Drittstaat"), zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an diesem konkreten Vergabeverfahren auszuschließen. Den Bewerbern/Bietern mit Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat steht zudem keine Rechtschutzmöglichkeit vor den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen zu.
Diese Ziffer gilt entsprechend für Bewerber-/Bietergemeinschaften, bei denen mindestens ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft seinen Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat hat.
Ebenso gilt diese Ziffer entsprechend für Bewerber/Bieter, die im Rahmen einer Eignungsleihe ein eignungsverleihendes Unternehmen mit Sitz in einem nicht privilegierten Drittstaat in Anspruch nehmen.

26. Ausfuhrgenehmigung

Ihr Angebot kann für die Auftragsvergabe nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin bei der Abgabe ihres Angebots zu folgenden Punkten im **„Exportkontrolle – Teil 1: Fragen zur Einstufung des Sachguts“** entsprechende Angaben machen:

- ob die Ausfuhr der angefragten Produkte genehmigungsfrei ist und dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als “Auskunft zur Güterliste“ oder als „sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

Sofern eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht, geben Sie bitte an, ob
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt;
- es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß Dual-Use Liste (Anhang I der EU-Dual-Use-VO) in der jeweils gültigen Fassung handelt.

Falls das Empfangsland zudem ein Embargoland ist, kann Ihr Angebot nur berücksichtigt werden, wenn Sie der Auftraggeberin mitteilen, dass
- es sich um ein(e) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) gemäß der jeweils gültigen Embargo Verordnung handelt;
- im Fall einer Negativerklärung Sie dies auf Wunsch der Auftraggeberin durch Vorlage einer Negativbescheinigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nachweisen. Die Negativbescheinigung kann als “Auskunft zur Güterliste“ oder als

„sonstige Anfrage“ vom BAFA erteilt werden. Die Negativbescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein.

Diese Angaben müssen durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Auftragserteilung benötigte Informationen:
Falls es sich um (ein) ausfuhrgenehmigungspflichtige(s) Produkt(e) handelt, ist mit Auftragserteilung zusätzlich der **Fragebogen „Exportkontrolle“ – Teil 2“** vollständig auszufüllen und bis spätestens eine Woche nach Erhalt an die Auftraggeberin unterzeichnet zurückzusenden.